

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Susanne Graf (PIRATEN)

vom 16. Januar 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Januar 2014) und **Antwort**

Geschlossene und teilgeschlossene Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Aufgrund welcher rechtlichen, finanziellen, oder sozialpädagogischen Grundlagen und Einsichten und aufgrund welcher Anlässe hat das Land Berlin beschlossen, keine geschlossene Einrichtungen über Tag und Nacht gemäß der §§ 34, 35 und 42 SGB VIII sowie gemäß § 1631b BGB mehr anzubieten?

- a) Wann geschah dies?
- b) Wie wurden die Einrichtungen abgewickelt?
- c) Was geschah mit den betreuten Kindern und Jugendlichen?
- d) Welche Auswirkungen hat dies auf die verantwortlichen Träger?

2. Handelt es sich bei dem im August 2012 in der Nähe des Tegeler Sees eröffneten Heim für „kriminelle Kinder“ um eine geschlossene Einrichtung über Tag und Nacht gemäß der §§ 34, 35 und 42 SGB VIII sowie gemäß § 1631b BGB?

- a) Wenn ja, wie verhält sich diese Tatsache mit der Aussage des Senats am 14. November 2013 im Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie, es gäbe in Berlin keine geschlossenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe?
- b) Wie viele Plätze bietet das Heim für betroffene Kinder bis 13 Jahren und wie viele für betroffene Jugendliche von 14 bis 18 Jahren an?
- c) Wie ist das Heim seit der Eröffnung im August 2012 ausgelastet?
- d) Wie viele Mitarbeiter*innen sind in dem Heim zurzeit für wie viele betroffene Kinder und Jugendliche zuständig?

3. Gibt es teilgeschlossene Einrichtungen über Tag und Nacht gemäß der §§ 34, 35 und 42 SGB VIII sowie gemäß § 1631b BGB in Berlin?

- a) Wenn ja, wie viele und in welchen Regionen Berlins befinden sich diese?

- b) Wenn ja, welche Träger bieten in welchen Regionen wie viele Plätze jeweils an? c) Wenn ja, wie hoch ist aktuell die Auslastung dieser Einrichtungen und wie hat sich diese in den letzten zwei Jahren entwickelt?
- c) Wenn ja, wie hoch ist aktuell die Auslastung dieser Einrichtungen und wie hat sich diese in den letzten zwei Jahren entwickelt?

Zu 1., 2. und 3.: Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung verfolgt das Ziel, mit intensivpädagogischen Konzepten im Sinne einer „verbindlichen Betreuung“ (vgl. fachliche Positionierung 8/2006: „Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen im Rahmen geschlossener Unterbringung“) besonderen Betreuungsbedarfen Rechnung zu tragen. Eine ggf. auf längere Zeit angelegte Heimerziehung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27, 34 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zielt immer auf eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten, die Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand in ihrer Entwicklung fördern und nach Möglichkeit eine Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie erreichen soll. Freiheitsentziehende Maßnahmen können daher grundsätzlich kein Mittel der Erziehung sein. Sie sind im SGB VIII ausdrücklich nur im Rahmen der Inobhutnahme zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden und bedürfen in jedem Einzelfall der Genehmigung des Familiengerichtes (vgl. § 42 Abs. 5 SGB VIII in Verbindung mit § 1631b Bürgerliches Gesetzbuch - BGB).

Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat bei der Implementierung der Berliner Krisen- und Clearingeinrichtung großen Wert darauf gelegt, dass freiheitsentziehende Maßnahmen nur als ultima ratio bei Selbst- und Fremdgefährdung angewandt werden. Die Krisen- und Clearingeinrichtung ist auf Grundlage des § 42 SGB VIII (Inobhutnahme) konzipiert.

Sie richtet sich an massiv gefährdete/straffällige Minderjährige im Alter zwischen 13 und 16 Jahren. 11,25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreuen entsprechend der intensivpädagogischen Konzeption bis zu 7 Kinder und Jugendliche. In der Regel sind zwischen drei und fünf Plätze belegt. Der Aufenthalt ist auf bis zu drei Monate begrenzt.

4. Wie viele offene Einrichtungen über Tag und Nacht gemäß der §§ 34 und 35 SGB VIII gibt es in Berlin?

- a) In welchen Regionen befinden sich diese?
- b) Welche Träger bieten wie viele Plätze jeweils an?
- c) Wie hoch ist aktuell die Auslastung dieser Einrichtungen und wie hat sich diese in den letzten zwei Jahren entwickelt?

Zu 4.: Zum Stichtag 31.12.2012 gab es in Berlin 5763 stationäre Betreuungsplätze gemäß §§ 34, 35 ggf. in Verbindung mit 35a SGB VIII. 115 Leistungsanbieter (Träger) haben Leistungsangebote im Umfang von 2 Plätzen bis 625 Plätzen an zahlreichen verschiedenen Standorten in allen Bezirken eingerichtet.

5. Wie viele geschlossene Einrichtungen über Tag und Nacht gemäß der §§ 34, 35 und 42 SGB VIII sowie gemäß § 1631b BGB in welchen Bundesländern sind dem Senat bekannt?

- a) Welche Träger zeichnen sich für welche geschlossenen Einrichtungen in welchen Bundesländern verantwortlich?
- b) Gibt es spezialisierte Einrichtungen für bestimmte Fallgruppen? Wenn ja, diese bitte in der Auflistung angeben.

6. In wie vielen geschlossenen Einrichtungen über Tag und Nacht in Deutschland werden aktuell wie viele Berliner Kinder und Jugendliche gemäß der §§ 34, 35 und 42 SGB VIII sowie gemäß § 1631b BGB betreut, erzogen oder resozialisiert? (bitte sofern möglich nach Bundesländern und nach den im § 7 SGB VIII betroffenen Altersgruppen aufschlüsseln)

- a) In wie vielen teilgeschlossenen?
- b) In wie vielen offenen?

Zu 5. und 6.: Die gewünschten Daten werden vom Land Berlin nicht erfasst. Das Deutsche Jugend Institut e.V. München (DJI) veröffentlicht in seinem Internetangebot eine Liste der Jugendhilfe-Einrichtungen mit der Möglichkeit der Unterbringung nach § 1631b BGB, aus der die erfragten Angaben hervorgehen bzw. zu ermitteln sind (vgl. www.dji.de).

Nach Auskunft der Berliner Jugendämter waren im Verlauf des Jahres 2013 insgesamt 24 Berliner Minderjährige aufgrund einer Selbst- und Fremdgefährdung in Verbindung mit § 1631b BGB untergebracht. Davon wurden 12 in der Berliner Krisen- und Clearingeinrichtung, 5 in Brandenburg, 3 in Bayern, 2 in Nordrhein-Westfalen und jeweils 1 Minderjähriger in Niedersachsen und Rheinland-Pfalz betreut.

7. Welche konkreten Anhaltspunkte, welche Kriterien und welche Gründe führen in den bezirklichen Jugendämtern und im Familiengericht regelmäßig zu Entsendung von Berliner Kindern und Jugendlichen zur Erziehung in geschlossene Einrichtungen über Tag und Nacht und zur Freiheitsentziehung gemäß der §§ 34, 35 und 42 SGB VIII sowie gemäß § 1631b BGB?

- a) Was versteht der Senat, was verstehen die bezirklichen Jugendämter und was versteht das Familiengericht in Berlin konkret unter der häufig als Grund aufgeführten „Selbst- und Fremdgefährdung“?
- b) Gibt es zur Entsendung von Berliner Kindern und Jugendlichen in geschlossene Einrichtungen anderer Bundesländer in den bezirklichen Jugendämtern einschlägige Zielvereinbarungen oder interne Arbeitsanweisungen? Wenn ja, bitte diese nennen und beifügen.
- c) Falls diese nicht beigefügt werden können: Aufgrund welcher Kriterien und welcher Grundlagen wird ein Geheimhaltungsinteresse angenommen?

8. Welche Alternativen zur geschlossenen Unterbringung bzw. zur Freiheitsentziehung betroffener Kinder und Jugendlicher stehen den bezirklichen Jugendämtern in Fällen der „Selbst- und Fremdgefährdung“ zur Verfügung?

- a) Wie häufig werden welche Alternativen in welchen bezirklichen Jugendämtern genutzt?

9. Wie bezeichnet der Berliner Senat und wie bezeichnen die bezirklichen Jugendämter die Kinder und Jugendlichen, die gemäß der §§ 34, 35 und 42 SGB VIII sowie gemäß § 1631b BGB in geschlossenen Heimen untergebracht werden?

- a) Wie begründet der Senat diese Bezeichnung?
- b) Wie bewertet der Senat den am 14. November 2013 im Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie und die in der Roten Nr. 0353 verwendeten Begriff „kriminelle Kinder“ hinsichtlich der Strafmündigkeit der Betroffenen bis 14 Jahren gemäß § 19 StGB?

Zu 7., 8. und 9.: Eine freiheitsentziehende Unterbringung ist nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Meist sind dieser Entscheidung erhebliche Anstrengungen von den Eltern, den zuständigen Jugendämtern und anderen Beteiligten vorausgegangen, um eine geeignete Hilfe im Vorfeld zu finden. Das Familiengericht kann die Entscheidung des bzw. der Personensorgeberechtigten (bzw. Vormünderin/Vormunds oder Pflegerin bzw. Pflegers) für eine freiheitsentziehende Unterbringung genehmigen, wenn diese Maßnahme im Einzelfall zum Wohl des Kindes als letztes und einziges Mittel erforderlich ist und der Gefahr in diesem Einzelfall nicht auf andere Weise begegnet werden kann. Zielvereinbarungen oder Arbeitsanweisungen zur Entsendung Berliner Kinder in geschlossene Einrichtungen anderer Bundesländer sind nicht abgeschlossen worden.

In Anbetracht der immer individuell im Einzelfall zu klärenden Voraussetzungen wären solche Vereinbarungen für die Zielgruppe der massiv gefährdeten/straffälligen Minderjährigen nicht angemessen.

10. Wie kontrolliert der Senat und wie kontrollieren die bezirklichen Jugendämter die Betreuung, Erziehung und Resozialisierung der Berliner Kinder und Jugendlichen, die in geschlossenen Einrichtungen über Tag und Nacht in den anderen Bundesländern untergebracht sind?

- a) Wie stellen der Senat und wie stellen die bezirklichen Jugendämter das Kindeswohl der Betroffenen fernab von Berlin sicher?
- b) Wie häufig werden von wem Kontrollen vor Ort durchgeführt?

Zu 10.: Für alle Unterbringungen tragen die Jugendämter in den Bezirken die Verantwortung für die individuelle Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII. Mit dem Jugend-Rundschreiben 2/2013 hat die für Jugend zuständige Senatsverwaltung die Voraussetzungen und das konkrete Vorgehen bei der Unterbringung in Verbindung mit freiheitsentziehenden Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe auf Grundlage des § 42 Abs. 5 SGB VIII berlineinheitlich geregelt. Das Rundschreiben wurde in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Bezirken, den Senatsverwaltungen für Justiz und Verbraucherschutz, für Inneres und Sport bzw. mit der Polizei erstellt. In dem Rundschreiben wird insbesondere über die rechtlichen Rahmenbedingungen, über den Rechtsschutz der Minderjährigen, aber auch über das konkrete Vorgehen informiert und es sind Arbeitshilfen beigelegt. Ferner erfolgen Hinweise auf die Verpflichtung zur Aufhebung von freiheitsentziehenden Maßnahmen. Darüber hinaus ist zum 01.02.2014 die Neufassung der Ausführungsvorschriften zur Hilfeplanung (AV-Hilfeplanung) in Kraft gesetzt worden. In den Ausführungsvorschriften wird ausdrücklich auf die Verfahrens- und Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen hingewiesen und eine auf den Bedarf des Einzelfalls bezogene Hilfeplanung und Hilfeplanüberprüfung verbindlich vorgegeben. Mit der Einrichtung einer unabhängigen Ombudsstelle in der Berliner Jugendhilfe, die im 2. Quartal 2014 ihren Betrieb aufnehmen wird, wird eine weitere Möglichkeit zur Unterstützung und Beschwerde im Einzelfall eröffnet.

11. Wie ist die Aufsicht der Kinder- und Jugendheime innerhalb und außerhalb Berlins geregelt?

- a) Wie viele Mitarbeiter*innen sind im Rahmen der Heimaufsicht für wie viele Fälle zurzeit beschäftigt?
- b) Wie viele Mitarbeiter*innen führen im Rahmen der Heimaufsicht in welchen regelmäßigen Abständen wie viele Kontrollen in Kinder- und Jugendheimen durch?

Zu 11.: Gesetzliche Grundlage für die Einrichtungsaufsicht des Landes Berlin sind §§ 45 ff SGB VIII in Verbindung mit §§ 30 ff Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG). Die Zuständigkeit der Einrichtungsaufsichten ist länderbezogen.

Die Einrichtungsaufsicht ist mit 4 Vollzeitäquivalenten ausgestattet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungsaufsicht sind zuständig für 192 Träger, die in Berlin betriebserlaubnispflichtige teilstationäre und stationäre Angebote mit insgesamt etwa 8200 Plätzen betreiben. Sie führen nach Erteilung der Betriebserlaubnis - entsprechend den o.g. gesetzlichen Grundlagen - anlassbezogene Kontrollen in den Einrichtungen durch.

12. Welche Senatsverwaltungen, welche Abteilungen, welche Referate, welche Ämter in welchen Bezirken und welche weiteren Stellen waren an der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage beteiligt?

13. Haben Sie noch etwas hinzuzufügen?

Zu 12. und 13.: Zuständig für die Bearbeitung ist der Senat, vertreten durch die federführende Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft.

Berlin, den 03. März 2014

In Vertretung

Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Mrz. 2014)